



Gesellschaft **kritischer**
Psychologen & Psychologinnen

Berufsvertretung
Margaretenstr. 72/3 - 4, A-1050 Wien
Tel.: + 43 1 317 88 94
Fax: + 43 1 319 89 88
buero@gkpp.at, www.gkpp.at

Mitgliederinfo zur Versicherungspflicht laut PG 2013

Das neue PG regelt eine für alle eingetragenen Klinischen und Gesundheits-PsychologInnen verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung (§39 PG). Wiewohl dieser Paragraph bereits aus EU-rechtlichen Gründen (Patientenmobilitätsrichtlinie) mit 25. Oktober 2013 in Kraft getreten ist, wird er erst am 1. Juli 2014 ab Inkrafttreten des Restes des neuen PG wirksam und zwar für jene Personen, die **NACH** dem 1. Juli 2014 in die Listen der Klinischen bzw. Gesundheits-PsychologInnen eingetragen werden.

Für alle **BIS** zu diesem Termin eingetragenen Klinischen und Gesundheits-PsychologInnen gilt gemäß §48 Abs.7 eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2015. Bis zu diesem Stichtag müssen **ALLE** Klinischen und Gesundheits-PsychologInnen eine Berufshaftpflichtversicherung, die der gesetzlichen Regelung im PG entspricht, nachweisen.

„Alle“ bedeutet hier auch, dass die Versicherungspflicht gleichermaßen für KP und GP im Angestelltenverhältnis wie für selbständige KP und GP gilt (laut Auskunft des BM für Gesundheit, Dr. Lanske).

All jene, die nach dem Stichtag des offiziellen Inkrafttretens des Gesetzes, also nach dem 1. Juli 2014, in die Listen eingetragen werden, haben eine gesetzeskonforme Einzelversicherung schon bei Eintrag nachzuweisen. Für GkPP-Mitglieder, die das betrifft, werden wir rechtzeitig eine sehr gute Lösung anbieten.

Die freiwillige GkPP-Gruppenversicherung, die wir auch bisher angeboten haben, läuft bis Ende Februar 2015 und ist bis dahin für alle eingetragenen KP und GP als freiwillige Übergangslösung möglich und ausreichend. Danach ist eine Gruppenversicherung **NICHT** mehr möglich und **WIDERSPRICHT** den Bestimmungen des neuen PG (laut Auskunft des BM für Gesundheit, Dr. Lanske)!

ACHTUNG: Die z.B. vom ÖBVP angebotene ergänzende Gruppenversicherung für klinisch- und gesundheitspsychologische Tätigkeit kann daher ebenfalls nur eine freiwillige Übergangslösung **BIS** zum 31.12.2015 sein, in der Form entspricht sie **NICHT** den Bestimmungen des neuen PG 2013. Danach (siehe oben) ist eine Gruppenversicherung (und damit die Bindung des **Bestehens** einer Versicherung an eine Mitgliedschaft) nicht mehr gesetzeskonform.

Zulässig ist jedoch die Bindung eines **vergünstigten Versicherungstarifs** einer Einzelversicherung an die Mitgliedschaft bei einer Berufsvertretung, die diese Versicherung an ihre Mitglieder vermittelt!

Die GkPP ist derzeit noch in Verhandlung mit mehreren Versicherungsunternehmen. Wir werden unser Angebot Anfang 2014 Ihnen/Euch präsentieren können. Das GkPP Angebot ist in jedem Fall gesetzeskonform und in jedem Fall günstiger als eine Einzelversicherung, die nicht über uns abgeschlossen wird!

Unser Anliegen ist - wie es auch sonst unserem Arbeitsstil entspricht – Angebote sorgfältig zu prüfen und so zu verhandeln, dass unsere Mitglieder das gesetzlich erforderliche Paket bekommen und dafür die bestmöglichen Konditionen erhalten.

Hiermit sei auch gesagt: Kein Grund zur Panik, keine Notwendigkeit, jetzt sofort in möglicherweise ungünstige Versicherungsverträge einzutreten.

Wenn Sie Fragen haben, bitte kontaktieren Sie gerne Mag.^a Andrea Birbaumer, birbaumer@gkpp.at